

Neu ist in den diesjährigen Einkommensteuererklärungsformularen die Frage, ob jemand bei der Ausfertigung der Steuererklärung geholfen hat, bejahendenfalls wie dessen Name und Anschrift lautet. Diese Frage beruht auf den §§ 107 und 107a der Reichsabgabenordnung, wonach zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen nur die Personen berechtigt sind, die eine diesbezügliche Zulassung besitzen. Darunter fallen: Steuerberater, Helfer in Steuersachen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Bücherrevisoren. Die Namhaftmachung desjenigen, der bei der Ausfüllung der Steuererklärung geholfen hat, kann durch Geldstrafe erzwungen werden. Es hat also keinen Zweck, diese Angabe zu verweigern. Im allgemeinen ersuchen die Finanzämter schon aus der Art der Ausfüllung der Erklärung, ob ein Fachmann mitgewirkt hat. Für den Steuerpflichtigen kann die Namhaftmachung eines gut beleumdeten Steuerfachmannes sogar insofern von Vorteil sein, als das Finanzamt eine gewisse Sicherheit hat, daß die Gesetzesvorschriften richtig angewendet worden sind.

Einkünfte

Die beiden Innenseiten des Einkommensteuererklärungsformulars dienen der Angabe über die im Kalenderjahr 1941 ge- habten Einkünfte.

Neben seinem eigenen Einkommen hat der Uhrmacher auch eventuelle Einkünfte seiner Ehefrau und seiner Kinder (sowie sonstiger Angehörigen), die zu seinem Haushalt zählen und für die er Kinderermäßigung beansprucht, aufzuführen. Es bleiben hierbei aber die Lohn- und Gehaltsbezüge, die die Ehefrau bzw. die Kinder oder die sonstigen Angehörigen aus einem dem Haushaltvorstand fremden Betriebe beziehen, außer Ansatz. Über diese Einkünfte müssen die Betreffenden unter Umständen, d. h. sofern sie von dem Finanzamt dazu aufgefordert werden, eigene Einkommensteuererklärungen abgeben.

Beispiel: Die Ehefrau eines Uhrmachers ist Eigentümerin eines Grundstücks und besitzt ein Sparkassenguthaben, aus welchem ihr Zinsen zufließen. Des weiteren arbeitet die Ehefrau halbtags in einer Behörde als Angestellte und bezieht dafür Gehalt. Die minderjährige Tochter des Uhrmachers hat gleichfalls Zinseinnahmen und arbeitet als Stenotypistin in einem kaufmännischen Betrieb. In seiner Einkommensteuererklärung muß der Uhrmacher außer seinem eigenen Einkommen die Zinseinnahmen seiner Ehefrau und seiner Tochter sowie die Einkünfte seiner Ehefrau aus dem Grundstück mit angeben. Dagegen hat er die Gehaltsbezüge seiner Ehefrau und seiner Tochter nicht mit aufzuführen.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Diesbezügliche Einkünfte sind auch dann anzugeben, wenn der Betrieb nur nebenbei ausgeübt wird. Sofern das Einkommen des Pflichtigen 8000 RM nicht übersteigt, bleiben die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft bis zum Betrage von 3000 RM steuerfrei. Die Einsetzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft hat aber auch in diesem Falle zu erfolgen.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Die hier einzusetzende Zahl entnimmt der Uhrmacher aus der Gewerbesteuererklärung.

Uhrmacher, die ordnungsmäßige Bücher führen, können den Gewinn aus Gewerbebetrieb, wie er sich aus der Gewerbesteuererklärung ergibt, im Rahmen des § 3 der Steueränderungsverordnung vom 20. August 1941 vermindern, wenn ihre Entnahmen im Kalenderjahr 1941 niedriger sind als der Bilanzgewinn. Es dürfen in diesem Falle 50% des nicht entnommenen Gewinnes, höchstens aber 10% des gesamten Gewinnes abgesetzt werden.

Beispiel:

Bilanzgewinn 1941	15 000 RM
Entnahmen im Jahre 1941 lt. Buchführung	10 000 RM
<hr/>	
mithin nicht entnommener Gewinn	5 000 RM
50% hiervon	2 500 RM
<hr/>	
Der abzugsfähige Betrag ist nach oben auf 10% des Bilanzgewinnes	1 500 RM
<hr/>	
begrenzt.	
Als steuerpflichtiges Einkommen aus Gewerbebetrieb brauchen nur angesetzt zu werden:	
Bilanzgewinn	15 000 RM
/. Freibetrag	1 500 RM
<hr/>	
	13 500 RM

Als Entnahmen gelten die Beträge, die der Betriebsinhaber laut seiner Buchführung im Kalenderjahr 1941 aus seinem Betrieb für betriebsfremde Zwecke entnommen hat. Hierbei sind nicht nur die Entnahmen in Geld, sondern auch die in Waren zu berücksichtigen. (Auf Betriebsanlage- und Warenbeschaffungs-Guthaben geleistete Einzahlungen gelten nicht als Entnahmen.) Stehen den Entnahmen Einlagen gegenüber, so sind sie miteinander zu verrechnen.

Beispiel:

Bilanzgewinn 1941	15 000 RM
Entnahmen:	
in bar	14 000 RM
in Waren	360 RM
	<hr/>
	14 360 RM
davon ab: Einlage	2 300 RM
	<hr/>
mithin nicht entnommener Gewinn	2 940 RM
50% hiervon	1 470 RM
<hr/>	
Eine Begrenzung nach oben hat nicht zu erfolgen, weil 10% vom Bilanzgewinn 1500 RM ausmachen.	
Als steuerpflichtiges Einkommen aus Gewerbebetrieb brauchen also nur angesetzt zu werden:	
Bilanzgewinn	15 000 RM
/. Freibetrag	1 470 RM
<hr/>	
	13 530 RM

Für die Betriebe, auf die die Vorschriften der Ost-Steuerhilfe-Verordnung zutreffen, beträgt die Höchstgrenze, bis zu welcher der nicht entnommene Gewinn steuerfrei bleibt, neben den 50% des nicht entnommenen Gewinnes 20% (statt wie im Altreich 10%) des gesamten Gewinnes. Die 20prozentige Grenze entfällt überhaupt, sofern der einkommensteuerfreie Betrag 40 000 RM nicht übersteigt. In diesem Falle dürfen also stets ohne jede sonstige Begrenzung 50% des nicht entnommenen Gewinnes abgesetzt werden. (Über die Ost-Steuerhilfe-Verordnung siehe Folge 5 der Beilage „Steuer und Recht“ vom 13. Juni 1941.)

Die vorstehenden Steuervergünstigungen dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn eine ordnungsmäßige Buchführung vorhanden ist. Uhrmacher, die ihren Gewinn auch heute noch durch einfaches Gegenüberstellen der Betriebseinnahmen und -ausgaben oder vielleicht sogar durch Schätzung ermitteln, können demnach keinen Steuerfreibetrag absetzen.

Eine besondere Form der Buchführung ist nicht vorgeschrieben, es genügt auch die einfache Buchführung. Voraussetzung ist jedoch in jedem Falle, daß Bilanzen aufgestellt werden und daß der Gewinn durch Vermögensvergleich unter Berücksichtigung der Privatentnahmen und -einlagen ermittelt wird. Möglichst soll auch eine Gewinn- und Verlustrechnung angefertigt werden.

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Darunter fallen die Einnahmen als Aufsichtsratsmitglied, als Nachlaßpfleger, als Testamentsvollstrecker, als Lottereeinnehmer, als Sparkassennebenstelle usw.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Diese Frage ist von allen dienstverpflichteten Uhrmachern zu beantworten, und zwar haben sie die aus der Dienstverpflichtung erhaltenen Lohn- bzw. Gehaltsbeträge (Bruttosummen) anzugeben.

Von den Bruttobeträgen werden die Werbungskosten gekürzt. Als solche gelten: das Fahrgeld zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge zur Deutschen Arbeitsfront und sonstige besondere Aufwendungen, z. B. für Werkzeug. (Die gekürzten Sozialversicherungsbeiträge [Krankenkasse, Arbeitslosenversicherung, Invaliden- oder Angestelltenversicherung] sind auf Seite 3 unter C als Sonderausgaben, die einbehaltenen Lohnsteuern einschließlich Kriegszuschlag auf Seite 4 unter D Ziffer 1 aufzuführen.) Als Pauschbetrag für die Werbungskosten können in jedem Falle 200 RM abgezogen werden. Hierzu bedarf es eines besonderen Nachweises nicht. Nur wenn höhere Werbungskosten zur Kürzung kommen sollen, ist über die Zusammensetzung des Betrages eine Aufstellung beizufügen.

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Dazu gehören Dividenden aus Aktien, G. m. b. H.-Anteilen usw., ferner Zinsen aus Wertpapieren, Sparkonten, Bankguthaben, Hypotheken, Darlehen u. dgl.

Einzusetzen ist stets der volle Bruttobetrag, d. h. einschließlich eventuell gekürzter Kapitalertragsteuer und Kriegszuschlag. Diese Beträge sind auf Seite 4 unter D Ziffer 2 aufzuführen und werden bei der Veranlagung von der sich tariflich ergebenden Steuer abgezogen.

Im Zusammenhang mit den Einkünften aus Kapitalvermögen entstandene Werbungskosten, wie Bankspesen, können in der hierfür besonders vorgesehenen Spalte zur Absetzung gebracht werden. — Übersteigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen 15 000 RM nicht und beträgt das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 3000 RM, so kann ohne besonderen Nachweis zur Abgeltung der Werbungskosten ein Pauschbetrag von 200 RM zur Kürzung kommen.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

Als solche gelten alle Überschüsse aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen. Die Ermittlung des Überschusses geschieht im allgemeinen durch Gegen-

